

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier

Initiative Meinungsfreiheit

www.Deutschland-Meinungsfreiheit.de

Denkanstoß zur Diskussion



Erlaubte Meinung: Der Satz „Im Zweifel für den Angeklagten“ muss in Gerichtsverfahren ein hohes Gewicht erhalten



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

Was „Im Zweifel für den Angeklagten“ wirklich bedeutet

Der sogenannte Zweifelssatz („in dubio pro reo“) bedeutet in normaler Sprache: Ein Gericht darf **nur verurteilen, wenn es von der Schuld überzeugt ist**. Bleiben am Ende nicht auflösbare Zweifel, **muss** es den Angeklagten freisprechen. Juristisch handelt es sich um eine **Entscheidungsregel**, keine Beweisregel – das heißt, er greift erst nach der gesamten Beweiswürdigung, wenn dem Gericht trotz aller Prüfung Zweifel bleiben. In Deutschland ist das eng verknüpft mit der freien richterlichen Beweiswürdigung: Das Gericht entscheidet „**nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung**“ (§ 261 StPO). Der Zweifelssatz ist außerdem Ausdruck dessen, was ein fairer Strafprozess berücksichtigen muss: **Der Staat muss Schuld beweisen – nicht der Angeklagte seine Unschuld**. Diese Unschuldsvermutung ist u. a. in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert (ebenso in Art. 48 der EU-Grundrechtecharta).

Warum der Zweifelssatz in der Praxis oft zu wenig beachtet wird

Auf dem Papier ist der Zweifelssatz unbestritten – aber seine Durchsetzung hängt stark davon ab, **wie ein Gericht seine Überzeugung bildet und begründet**. Insbesondere in Indizienprozessen, bei widersprüchlichen Zeugenaussagen oder komplexen Gutachten kann ein Gericht – bewusst oder unbewusst – in eine Haltung rutschen, die man so zusammenfassen könnte: *„Es wird schon irgendwie passen.“* Dann wird aus „Zweifel“ schnell „Restzweifel“, aus „Restzweifel“ wird *„nicht entscheidend“* – und am Ende steht ein Schuldspruch.

Der Strafprozess ist ein System, in dem **enorme Verantwortung bei wenigen Menschen liegt**. Zugleich sehen Fehlentscheidungen selten spektakulär aus, während sie passieren. Sie wirken oft *„plausibel“*, *„schlüssig“*, *„irgendwie stimmig“*. Gerade deshalb braucht der Zweifelssatz nicht nur theoretischen Respekt – er braucht spürbares **Gewicht** in der Praxis. Andernfalls entsteht das größte Risiko des Strafrechts: das Fehlurteil.

Fälle, die zeigen, wie teuer „zu wenig Zweifel“ ist

A) 13 Jahre Haft – dann Freispruch („Badewannen-Mord“)

Der Fall Manfred Genditzki ist ein Beispiel dafür, was ein Fehlurteil anrichten kann: Er war wegen Mordes verurteilt worden – und wurde nach **13 Jahren Haft** vom Landgericht München I freigesprochen. Danach kam der nächste Schock: die Entschädigung. In Deutschland sieht das Gesetz für zu Unrecht erlittene Haft **derzeit nur 75 Euro pro Tag** vor (seit 2020, zuvor nur 25 Euro). Das sind bei 13 Jahren **nur rund 368.400 Euro**. Das ist kein Lottogewinn – im Gegenteil: Der Leser frage sich selbst, ob **368.400 Euro für 13 verlorene Jahre** wirklich „gerecht“ sein können. Dreizehn Jahre Leben, die man nicht zurückbekommt – zerstörte Beziehungen, berufliche Brüche, Stigmatisierung – und all das obwohl man unschuldig war. In den USA wurden beispielsweise folgende Summen als Schadensersatz und Schmerzensgeld bezahlt: Lionel Rubalcava (San José, Kalifornien); **17 Jahre zu Unrecht in Haft; er erhielt 12 Millionen USD Entschädigung** (Vergleich/Settlement mit der Stadt San José); Quelle: <https://www.kqed.org/news/11990929/san-jose-paying-12-million-to-exonerated-man-in->

[wrongful-conviction-suit](#) . Andrew Royer (Elkhart, Indiana); **17 Jahre zu Unrecht in Haft; er erhielt 11.725.000 USD Entschädigung** (Settlement mit City of Elkhart und (ehem.) Officers); Quelle: <https://www.lovev.com/big-wins/andy-royer-settlement/> . Jabbar Collins (New York City); **15 Jahre zu Unrecht in Haft; er erhielt 10 Millionen USD Entschädigung** (Vergleich/Settlement mit NYC); Quelle: <https://www.propublica.org/article/new-york-city-will-pay-10-million-to-settle-wrongful-conviction-case> . **Hier zeigt sich, wieviel dem jeweiligen Staat die Freiheit seiner Bürger wert ist!**

B) „Eiskeller“-Fall: Freispruch nach Indizienprozess und langer Haft

Der „Eiskeller“-Fall (Tod der Studentin Hanna W.) zeigt ein ähnliches Muster eines Justizskandals. Ein junger Mann wurde 2024 wegen Mordes verurteilt – und ein Jahr später freigesprochen. **Über 900 Tage saß Sebastian T. unschuldig in Untersuchungshaft.** Bei der Neuverhandlung im November 2025 entschuldigte sich die Richterin bei ihm: **Das Rechtssystem habe ihm großes Unrecht zugefügt.** Sie stellte fest, es seien „*keine Anhaltspunkte ersichtlich*“, dass der Angeklagte für Hannas Tod verantwortlich sei; die Ermittlungen seien von „*etlichen fatalen Fehlern*“ geprägt gewesen. Selbst die Staatsanwaltschaft forderte schließlich einen Freispruch, nachdem Gutachten und Zeugenaussagen die frühere Verurteilung widerlegten. Der Fall illustriert, dass ein Verfahren so laufen kann, dass am Ende ein Mensch **jahrelang zu Unrecht seine Freiheit verliert**, bevor die Beweislage neu bewertet wird.

C) Der Fall um den „Faeser“-Post: Verurteilung – dann Freispruch in der Berufung

Dieses dritte Beispiel ist anders gelagert, zeigt aber ebenfalls, wie scharf das Strafrecht wirken kann – und wie wichtig der Zweifelssatz ist. Der Journalist **David Bendels** wurde wegen eines Posts über Nancy Faeser zunächst verurteilt – und Anfang 2026 in der Berufung freigesprochen. Was war passiert? Auf dem X-Kanal des „Deutschland-Kurier“ wurde 2023 ein **bearbeitetes Foto** von Bundesinnenministerin Faeser gepostet, in dem sie ein Schild mit folgender Aufschrift in ihren Händen hielt: „*Ich hasse die Meinungsfreiheit!*“ Dazu schrieb der Account: „*Faeser hasst Meinungsfreiheit!*“. Das Amtsgericht Bamberg wertete dieses Satire-Bild als *bewusst unwahre, verächtlich machende Tatsachenbehauptung* und verurteilte Bendels im April 2025 zu **sieben Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung** (nach § 188 StGB, „Politikerbeleidigung“). In der Berufung vor dem Landgericht jedoch sah man den Beitrag als von der **Meinungsfreiheit gedeckt** an – ebenso wie der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der auf Freispruch plädierte. Laut **Urteilsbegründung** handelte es sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Nach Auffassung des Landgerichts war der Post weder Verleumdung noch Beleidigung; selbst überspitzte oder absurde Aussagen – wie die unterstellte Aussage, eine Ministerin „hasse“ die Meinungsfreiheit – seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. **Warum gehört dieser Fall in einen Text über „Im Zweifel für den Angeklagten“?** Weil er zeigt, wie schnell Gerichte über das Strafrecht bei unklarer Einordnung (Tatsachenbehauptung oder Satire? Beleidigung oder erlaubte Kritik?) in Grundrechte eingreifen können. **Und wie wichtig es ist, dass Gerichte im Zweifel freisprechen und nicht verurteilen.**

Ein weiterer Skandal: Wie schwer Fehlurteile zu korrigieren sind

In einem Strafverfahren gilt zwar: Der Staat muss den wahren Sachverhalt so gut wie möglich aufklären (Offizialprinzip, § 244 StPO). Aber selbst ein rechtskräftiges Urteil ist nicht automatisch „die Wahrheit“. Es ist eine **Entscheidung**, die auf der damaligen Sicht und Überzeugung des Gerichts beruht. Wenn sich später herausstellt, dass dieses Urteil falsch war, ist die **Korrektur** oft brutal schwierig. Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zugunsten eines Verurteilten ist gesetzlich möglich, aber an sehr enge Voraussetzungen geknüpft (§ 359 StPO). Das heißt: Ein Fehlurteil kann trotz Unschuld des Verurteilten jahrelang Bestand haben.

Das ist kein Argument gegen die Rechtskraft von Urteilen – es ist ein Argument dafür, dass wir das Risiko von Fehlurteilen **so früh wie möglich minimieren** müssen, idealerweise im ersten Verfahren. Und dafür ist „Im Zweifel für den Angeklagten“ die entscheidende Leitplanke. Der Zweifelssatz ist **Bürgerschutz**. Er schützt jeden und jede von uns davor, unschuldig verurteilt zu werden.

Was sich ändern muss

Wie können Justiz und Gesellschaft dazu beitragen, dass der Zweifelssatz künftig mehr Gewicht bekommt? Hier folgen wichtige Ansätze:

- **Stärkere Betonung in Ausbildung und Lehre:** Bereits im Jurastudium und im Referendariat sollte der Zweifelssatz als **rote Linie des Rechtsstaats** verankert werden. Fälle von Fehlurteilen – wie die oben genannten – müssen dort ausführlich behandelt werden, um angehende Juristen zu sensibilisieren.
- **Kultur der Fehlertoleranz zugunsten des Angeklagten:** In der Justiz sollte es kein Tabu sein, zweifelnd zu urteilen oder einen Freispruch zu sprechen, wenn die Beweislage es erfordert. Richter sollten ermutigt werden, **Restzweifel offen anzusprechen** und eher einen Freispruch zu vertreten als einen auf wackeligen Indizien basierenden Schuldspruch.
- **Angemessene Entschädigung für Justizopfer:** Schließlich gehört zur Aufarbeitung von Fehlurteilen auch ein fairer Umgang mit den Opfern. Die derzeitige Entschädigung von 75 Euro pro Tag Haft erscheint vielen als Hohn. Hier sind Politik und Gesetzgeber gefordert, zeitnah für **höhere Entschädigungen** zu sorgen – ein Schritt, der zumindest die finanziellen Folgen unschuldiger Haft mindert.

Schluss: Appell an Leser und Politik

Der Zweifelssatz schützt uns alle vor Fehlurteilen. Er mag manchmal schwer auszuhalten sein – etwa wenn die Öffentlichkeit von der Schuld eines Angeklagten überzeugt scheint, das Gericht aber freisprechen muss. Doch **lieber ein Schuldiger frei als ein Unschuldiger im Gefängnis** – dieser Grundsatz ist in einem Rechtsstaat notwendig. An die Adresse der Justiz gerichtet: Wenn Richter den Zweifelssatz geringschätzen oder als lästiges „Nice-to-have“ behandeln, riskieren sie, Existenzen zu vernichten. An die Politik gerichtet: Sorgen Sie für Rahmenbedingungen, die Fehlurteile unwahrscheinlicher machen – durch Ausbildung und Gesetzesreformen. Und an uns alle

gerichtet: **Rechtssicherheit ist wichtiger als schnelle Härte.** Der Satz „Im Zweifel für den Angeklagten“ ist eine Errungenschaft, die Leben retten kann.

Quellen und Links

Grundlagen (Recht und Hintergrund):

- [Nikolai Odebralski \(Rechtsanwalt\): Was versteht man unter „in dubio pro reo“?](#) – Erläuterung des „Zweifelssatzes“ als Entscheidungsregel, nicht Beweisregel (10.03.2025)
- [StPO § 261 – Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung](#) – Wortlaut: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“
- [EMRK Art. 6 Abs. 2 – Unschuldsvermutung](#) – Garantiert: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der Angeklagte unschuldig ist.“ (entspricht Art. 48 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta)

Beispiele (Justizfälle und Berichte):

- [Justizirrtum „Badewannenmord“: Süddeutsche Zeitung: 370.000 Euro Entschädigung für Genditzki nach 13 Jahren unschuldig in Haft](#) – Bericht über den Freispruch 2023 und die geringe Haftentschädigung (75 € pro Tag; insg. 368.700 € für 4916 Tage)
- [„Eiskeller“-Fall \(Hanna W.\): Süddeutsche Zeitung \(dpa\): Freispruch im Mordprozess um Hanna – Richterin entschuldigt sich für fatale Fehler](#) – Urteil 25.11.2025: Keine belastbaren Beweise, 946 Tage U-Haft für Sebastian T., Entschuldigung der Richterin und Freispruch
- [Bendels vs. Faeser: beck-aktuell \(dpa\): LG Bamberg – „Ich hasse die Meinungsfreiheit!“-Meme nicht verleumdend: Freispruch für David Bendels](#) – Berufungsurteil vom 14.01.2026: Die Fotomontage galt als zulässige Meinungsäußerung, nicht als Verleumdung (§ 188 StGB)

Stand: 01.02.2026.

BITTE KOPIEREN UND VERBREITEN:

Dieser Text und die Satire-Abbildungen stehen – soweit keine Rechte Dritter betroffen sind – unter der Public-Domain-Widmung CC0 1.0. Das bedeutet: Die Nutzung ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

Sie dürfen den Inhalt oder die gesamte Datei ohne Rückfrage kopieren, teilen, abdrucken, veröffentlichen, übersetzen und weiterverbreiten, auch zu kommerziellen Zwecken.

Je häufiger dieser Text weitergegeben wird – in sozialen Medien, auf Webseiten, in Zeitungen, Zeitschriften oder Newslettern – desto besser für die **Förderung der Diskussion über die Meinungsfreiheit in Deutschland und der Europäischen Union.**

Rechte Dritter (z. B. Marken-, Zitat-, Persönlichkeitsrechte) bleiben unberührt.